

Förderrichtlinien des Sommerferienprogramm

Finanzierung

Der Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg e.V. fördert den Stadtjugendring Geesthacht als freien Träger der Jugendhilfe.

Diese Mittel kann der Stadtjugendring Geesthacht nur im Rahmen des Sommerferienprogrammes an seine angeschlossenen Vereine und Verbände weiter leiten. Gefördert werden nur Angebote, die im Geesthachter Sommerferien Programmheft veröffentlicht werden und auch durchgeführt wurden.

Dafür ist ein Antrag beim Stadtjugendring Geesthacht zum festgesetzten Termin zu stellen.

Zielgruppe und Ziele

Mit dem Sommerferienprogramm verfolgt der Stadtjugendring Geesthacht das Ziel, Schülerinnen und Schülern in den Sommerferien eine sinnvolle und Freude bringende Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Durch die Angebote soll das Erleben von Gemeinschaft gefördert werden – sowohl innerhalb des Familienverbandes als auch in betreuten gleichaltrigen Gruppen. Sie sollen den unterschiedlichen Interessen, Begabungen und Fähigkeiten junger Menschen Rechnung tragen und ihnen die Chance zur Auswahl aus verschiedenen Inhalten, Methoden und Arbeitsformen geben.

Das Sommerferienprogramm dient auch der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung für die Verbandliche- und Vereinsjugendarbeit der angeschlossenen Vereine und Verbände des Stadtjugendring Geesthacht.

Ferienpass

Der Ferienpass wird vom Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg e.V. herausgegeben und dient zur Ausschreibung der kreisweiten Angebote des Kreisjugendrings im Rahmen der Aktion Ferienpass.

Der Ferienpass bietet eine Übersicht von kommerziellen und nichtkommerziellen Freizeitangeboten für Kinder- und Jugendliche. Er liefert Familien im Kreis damit Anregungen für die Freizeitgestaltung in den Ferien und bewirkt für sie Vergünstigungen.

Der Ferienpass ist nur gültig mit vollständiger Anschrift des Passinhabers. Er kann an alle bereits eingeschulerten Kinder sowie Jugendliche, die noch die Schule besuchen, ausgegeben werden.

Der Ferienpass beinhaltet das örtliche Sommerferienprogramm des Stadtjugendring Geesthacht, der sich an der Aktion Ferienpass beteiligt.

Das örtliche Programm wird vom Stadtjugendring Geesthacht zusammengestellt und in dem Heft des Ferienpasses verarbeitet. Veröffentlicht werden alle fristgerecht eingereichte Programmangebote aller Anbieter. Der Ferienpass mit dem Geesthachter Programmheft des Stadtjugendring Geesthacht wird durch die Schulen an jeden einzelnen Schüler verteilt.

Der Ferienpass ist für seinen Inhaber die Legitimation für die Teilnahme am Sommerferienprogramm und sollte bereits bei der Anmeldung vom Teilnehmer vorgelegt werden.

Der Ferienpass befreit allerdings nicht von etwaigen Teilnehmerbeiträgen.

Der Ferienpass bietet seinem Inhaber Vergünstigungen für die Teilnahme an kommerziellen und nichtkommerziellen Freizeitangeboten.

Fördergrenzen für das Sommerferienprogramm

Der Stadtjugendring Geesthacht fördert im Rahmen des Sommerferienprogrammes:

Bus- /Bahnkosten: Für Tagesfahrten mit 50%, max. Förderung 280,00 €

Betreuerentschädigung: : Bei Maßnahmen mit einer Dauer:

- ab 6 Stunden (auch mit Übernachtung) maximal 10 ,50 €

- von 4 - 6 Stunden maximal 5,50 €

- von weniger als 4 Stunden,

jedoch mind. 3 Stunden inkl. Vorbereitung maximal 4,00 €

Richtlinien im Sommerferienprogramm des Stadtjugendring Geesthacht

Betreuerschlüssel: Bei Veranstaltungen im Rahmen des Sommerferienprogrammes sollten nicht mehr als ein/e Betreuer/in pro fünf Kindern eingesetzt werden. Mind. sollte ein Betreuer für max. 15 Kinder eingesetzt werden.
Ab 30 Kindern sollte ein zusätzlicher Betreuer als Leitungsperson eingesetzt werden.
Die Betreuer müssen ehrenamtlich tätige Personen sein.

Sonderförderung:

Die Sonderförderung erfolgt unabhängig von den vorher genannten Zuschüssen. Sie soll Kindern und Jugendlichen aus finanziell schwierigen Verhältnissen eine Teilnahme am SFP ermöglichen. Sie muss nicht beantragt werden.

Folgenden Personengruppen kann Förderung gewährt werden

- Kinder von Wohngeldberechtigten
- Kinder, die Leistungen nach Bundessozialhilfegesetz erhalten
- Kinder, deren Eltern Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I
- Kinder, deren Eltern Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II
- Kinder, deren Eltern einen Kinderzuschlag erhalten.

Eine Förderung kann erfolgen, wenn der Teilnehmerbeitrag zwischen 5,00€ und 30,00€ beträgt. Die Förderung ist maximal 50% des Teilnehmerbeitrages.

Bei der Anmeldung muss dem Veranstalter der Nachweis der Förderungswürdigkeit vorgelegt werden. (Bescheide)

Alle notwendigen Angaben sind in der Liste des Formblattes 3 einzutragen und dem Stadtjugendring Geesthacht innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung einzureichen.

Verwendung der Fördermittel

Gefördert werden außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Erholungsmaßnahmen, deren Teilnehmer ausschließlich aus Schülern und Schülerinnen bestehen, die ausnahmslos im Besitz eines Ferienpasses des Kreisjugendrings sind.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich für die Mitglieder einer einzelnen Vereinigung veranstaltet werden.

Die genaue Höhe der Förderung ist abhängig von der Höhe der Mittel, die dem Stadtjugendring Geesthacht insgesamt für die Durchführung seiner Ferienaktion zur Verfügung steht. Die Höhe der Fördermittel für jeden einzelnen örtlichen Veranstalter des Sommerferienprogramm Geesthacht wird auf der jährlichen Vollversammlung des Stadtjugendring Geesthacht festgesetzt und nur bei Anwesenheit eines Delegierten gewährt.

Abrechnung der Fördermittel

Für die Verwendung der im Rahmen des Sommerferienprogrammes durch den Stadtjugendring Geesthacht beantragten Fördermittel besteht eine Nachweispflicht gegenüber dem Stadtjugendring Geesthacht. Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel muss in Form einer Abrechnung (Formblatt 1-4) erbracht werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter zur Abrechnung der Fördermittel müssen dem Stadtjugendring Geesthacht bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Aktion ausgefüllt vorliegen. Der Stadtjugendring Geesthacht behält sich eine weitere Prüfung einzelner Belege vor.

Für eine solche etwaige Prüfung sind vom örtlichen Veranstalter die Belege für einen Zeitraum von fünf Jahren vorzuhalten

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.